

# Landkreis Uckermark - Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Herr Enrico Grabbert  
Groß Glienicke  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam

Nebenstelle:

Dezernat: III  
Amt: Bauordnungsamt  
Untere Bauaufsichtsbehörde  
Bearbeiter(in): Herr Hornburg  
Zimmer-/Haus-Nr.: 334 / 1  
Telefon-Durchwahl: 03984/70-2763  
Telefax: 03984/70-2399  
E-Mail: frank.hornburg@uckermark.de

| Ihr Zeichen       | Ihre Nachricht vom   | Unser Zeichen   | Datum      |
|-------------------|--|-----------------|------------|
| G08220 / G08220-W |  | 63- 00245-21-12 | 12.06.2024 |
| Antragsteller     | <b>Teut Windprojekte GmbH, Herr Jan Hermann Teut</b><br>Vielitzer Weg 12, 16835 Lindow (Mark)  |                 |            |
| Grundstück        | <b>Angermünde, Crussow, ~ ~</b>  |                 |            |
| Gemarkung         | Crussow  | Crussow         |            |
| Flur              | 2  | 2               |            |
| Flurstück         | 20   | 21              |            |
| Vorhaben          | Errichtung von 1 WEA (NKD5) Typ Nordex N 149-5.X,<br>NH= 164 m + 3,0 m Fundamenterhebung, NL= 5,7 MW<br>RD= 149,10 m<br>BlmSch Reg.-Nr.: G08220 / G08220-W |                 |            |

## Stellungnahme zur bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Prüfung innerhalb des immissionsschutzrechtlichen Wiederaufnahmeverfahrens für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage (WEA – NKD5)

Die Antragsunterlagen zur Prüfung und Erteilung einer fachlichen Stellungnahme innerhalb des immissionsschutzrechtlichen Wiederaufnahmeverfahrens für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage (WEA – NKD5) sind am 25.03.2024 eingegangen.

Beiliegend erhalten Sie ein übergebenes Exemplar der Antragsunterlagen (Exemplar B – 2 Ordner sowie zwei CDs) zurück. Das Antragsexemplar A – 2 Ordner verbleibt zu Kontrollzwecken beim Bauordnungsamt des Landkreises Uckermark.

Die Antragsunterlagen haben sich gegenüber dem Antrag vom 21.09.2020 nicht grundlegend geändert.

Der Standort der Windkraftanlage WEA – NKD5 ist unverändert.

Die mit den Antragsunterlagen vom 21.09.2020 ursprünglich vorgesehene Fundamenterhöhung von 3,00 m ist entsprechend den aktualisierten Antragsunterlagen vom 20.02.2024 nicht mehr vorgesehen. Alle aktualisierten Unterlagen und Gutachten wurden dahingehend berichtigt.

**Konto der Kreisverwaltung:**  
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark  
Sparkasse Uckermark  
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91  
BIC: WELADED1UMP

**Steuernummer:**  
062/149/01062

**Telefon-Vermittlung:**  
03984 70-0

**Internet:**  
www.uckermark.de

**Sprechzeiten:**  
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr  
Di.: 08:00 bis 12:00 und  
13:00 bis 17:00 Uhr  
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse [landkreis@uckermark.de](mailto:landkreis@uckermark.de) zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

Aus bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht hat der Wegfall der Fundamenterrhöhung lediglich Auswirkungen auf die Tiefe der Abstandsfläche, was in den aktualisierten Antragsunterlagen vom 20.02.2024 jedoch bereits berücksichtigt wurde.

Die positive Stellungnahme des Landkreises Uckermark vom 22.02.2022 zur Prüfung der Antragsunterlagen vom 21.09.2020 liegt dem Landesamt für Umwelt vor.

**Vor diesem Hintergrund wurde im jetzigen Wiederaufnahmeverfahren nur geprüft, ob sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben geändert haben.**

### **Bauplanungsrecht**

Frau Lange, 03984/704463

1. Der Vorhabenstandort befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Errichtungen von Windkraftanlagen privilegierte Vorhaben, welche nur zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Die Erschließung ist gesichert.

Die erforderlichen Baulasteintragungen nach § 84 BbgBO für die öffentlich – rechtliche Sicherung von Geh- und Fahrrechten wurden im Rahmen der Stellungnahme vom 22.02.2022 vorgenommen.

Ein Entgegenstehen öffentlicher Belange ist derzeit nicht erkennbar.

Gemäß § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB ist für Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Eine Rückbauverpflichtung liegt vor.

Nach § 1 Abs. 1 BbgWEAAbG findet § 35 Absatz 1 Nummer 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand von 1000 Metern zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 des Baugesetzbuchs) oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 des Baugesetzbuchs) einhalten.

Der Mindestabstand von 1000 Metern wird eingehalten.

### **Bauordnungsrecht**

Herr Hornburg 03984/702763

2. Nach § 6 Abs. 5 Satz 1 BbbBO - (In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018([GVBl.I/18, \[Nr. 39\]](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023([GVBl.I/23, \[Nr. 18\]](#))) genügt für die Abstandsfläche eine Tiefe von 0,2H. Unter Berücksichtigung der Anlage 1 der Entscheidungshilfen zum Vollzug der BbgBO beträgt die Abstandsflächentiefe für die beantragte WKA 108,96 m.

Eine Abweichung zur Abstandsflächenreduzierung auf 74,68 m für die beantragte Windkraftanlage wurde mit der abgegebenen Stellungnahme vom 22.02.2022 zugelassen.

Die erforderlichen Baulasteintragungen nach § 84 BbgBO für die öffentlich – rechtliche Sicherung der reduzierten Abstandsfläche wurden im Rahmen der Stellungnahme vom 22.02.2022 vorgenommen.

## Denkmalschutzrecht

Herr Dr. Schulz 03984/702463

### Bodendenkmalschutz:

3. In Abstimmung mit der Denkmalfachbehörde wurde die Fachstellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde (uDSchB) überarbeitet und argumentativ angepasst. Inhaltlich archäologisch-fachlich ändert sich am geforderten Umgang mit Bodendenkmalen praktisch nichts.

Die Aussagen zu Bodendenkmalen im UVP-Bericht (hier: Pkt. 5.7.1.1) sind korrekt, aber mittlerweile unvollständig - das Landesdenkmalamt hat in diesem Bereich die Bodendenkmale nun auch flächig ausgewiesen. Im direkten Umfeld der WEA sind derzeit vier flächig abgegrenzte Bodendenkmale und eine archäologische Fundstelle bekannt (Karte in der Anlage). Weitere, bisher unbekannte Bodendenkmale sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu vermuten.

Die WEA liegt lt. Regionalplan Uckermark-Barnim im WEN 07. In der Stellungnahme der uDSchB zum Regionalplan wurde darauf hingewiesen, dass sich neben den bekannten Bodendenkmalen noch wesentlich mehr bisher nicht entdeckte Bodendenkmale im Boden befinden (sog. „Denkmalverdachtsgebiete“).

Wie der Einführung zur Landesdenkmalliste zu entnehmen ist, ist die Denkmalliste noch unvollständig. Verbindliche Aussagen zu Denkmalen können beim Landesdenkmalamt oder den unteren Denkmalschutzbehörden abgefragt werden.

Im Zuge der Planung eines Windfeldes ist lt. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (22.12.2023) – hier: (UVPG §§ 2 (4) und 16 (2+4+5)) – auch die Frage nach den realen Eingriffen in Bodendenkmale zu klären, was bisher unterlassen wurde – es wurden lediglich die Denkmalliste / Denkmaldatenbank des Landesdenkmalamtes abgefragt. Die "Vertagung" der Ermittlung der Auswirkungen des Baus von WEA auf Kultur- und Sachgüter von der Planungsphase in die Umsetzungsphase ist seit vielen Jahren gängige Praxis und hat sich bestens bewährt. Herausragende Bodendenkmale, die nicht überbaut werden dürfen, sind in der Regel bekannt und können in der Planungsphase berücksichtigt werden.

Um die realen Eingriffe in Bodendenkmale klären zu können, gibt es zwei Möglichkeiten:

- Als in mehrfacher Hinsicht ideal hat sich die archäologische Begleitung des ohnehin separaten Oberbodenabtrags (auf allen bauseits benötigten Flächen) erwiesen. So ist schnell und ohne bauleistungsrechtliche Probleme möglich, alle Erdeingriffe sicher auf Bodendenkmale hin zu überprüfen.

Aufgrund der Größe der benötigten Flächen war es bisher immer möglich, erforderliche archäologische Ausgrabungen so zu organisieren, dass zumindest der Bau der Fundamente der WEA nicht behindert wird.

- Ebenfalls möglich ist die archäologische Vorerkundung der Flächen, um die nötigen archäologischen Ausgrabungen rechtzeitig vor dem eigentlichen Baubeginn abschließen zu können. In der überreich mit Bodendenkmalen gesegneten Uckermark hat sich diese logistisch deutlich aufwändigere Methode als weniger geeignet erwiesen, da in nahezu alle Windfeldern zahlreiche Bodendenkmale aufgefunden wurden.

Bedingungen, Auflagen und Hinweise der unteren Denkmalschutzbehörde (uDschB) werden lt. „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg“ (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 215), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 16]) im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde (lt. §19 (3)) erteilt. (H)

4. Die Erdeingriffe sind baubegleitend auf Bodendenkmale hin zu untersuchen. Alternativ können auch bauvorbereitende archäologische Sondierungsgrubungen durchgeführt werden (A)
5. Die archäologischen Untersuchungen sind durch entsprechendes Fachpersonal durchzuführen. Das Fachpersonal (Archäologe) bedarf einer Bestätigung der uDschB und ist der uDschB daher rechtzeitig vor Baubeginn zu benennen. (A)
6. Bei den archäologischen Untersuchungen festgestellte Bodendenkmale sind zu dokumentieren. Ist ihre Erhaltung nicht möglich, sind sie vor Baubeginn nach Maßgabe (Art und Umfang der archäologischen Untersuchung) der unteren Denkmalschutzbehörde auszugraben. (A)
7. Art und Umfang der archäologischen Untersuchungen hat die uDschB im Rahmen von „Anforderungen an die bodendenkmalpflegerische Dokumentation“ festgelegt (siehe Anlage). (A)
8. Der unteren Denkmalschutzbehörde ist der Beginn der archäologischen Untersuchungen spätestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. (A)
9. Der uDschB ist der Baubeginn spätestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. (A)
10. Die Entscheidung, ob baubegleitende oder bauvorbereitende archäologische Untersuchungen erfolgen sollen, obliegt dem Bauherren. Ich empfehle aufgrund langjähriger Erfahrungen die Baubegleitung des Oberbodenabzugs, die dann bei Bedarf nahtlos (und damit ohne Zeitverlust) als archäologische Ausgrabung weitergeführt wird.
11. Die Bodendenkmale werden durch Erdeingriffe berührt, sind somit in ihrer Substanz gefährdet und können gem. § 7 (1) u. (2) BbgDSchG nicht auf Dauer erhalten werden. Erdeingriffe stellen eine Veränderung der Denkmale dar, die gem. § 9 (1) BbgDSchG der Erlaubnis der uDschB bedarf. Veränderungen an

Denkmalen sind lt. § 9 (3) BbgDSchG dokumentationspflichtig. Verantwortlich für die Dokumentation (hier: Veranlassung von archäologischen Untersuchungen) ist der Veranlasser (z.B. Bauherr) der Maßnahme, er trägt auch die Kosten (§ 7(3) BbgDschG). (92)

12. Zu den Aufgaben des mit der Maßnahme beauftragten Archäologen gehört es, mit der uDschB vor Maßnahmebeginn alle Fragen der Durchführung der archäologischen Untersuchungen zu klären.
13. Verantwortlich für die Dokumentation (hier: Veranlassung von archäologischen Untersuchungen) ist der Veranlasser (z.B. Bauherr) der Maßnahme, er trägt auch die Kosten (§ 7(3) BbgDschG).
14. Sollten Fragen zu den Auflagen oder zum Denkmalschutz allgemein bestehen, steht die uDschB nach vorheriger Terminabsprache zu Ihrer Verfügung (Kreisverwaltung Uckermark, Bauordnungsamt, untere Denkmalschutzbehörde, Karl-Marx-Str. 1, 17291 Prenzlau; Tel.: 03984 702463).

## Umweltrecht

Untere Bodenschutzbehörde – UBB-Boden

Frau Hasse, 03984/702968

15. Die Regelungen des Bodenschutzes beziehen sich auf den Bereich des humosen Oberbodens (Mutterboden) und meist Teile des durchwurzelt humus- und nährstoffärmeren Unterbodens. Die Errichtung der Windkraftanlagen hat grundsätzlich so zu erfolgen, dass keine schädlichen Bodenveränderungen (§ 3 Abs. 3 BBodSchG, Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen) hervorgerufen werden. Für das vorgesehene Rüttelstopfverfahren greifen aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde die Regelungen des BBodSchG nicht (vgl. § 3 BBodSchG). (H)
16. Gemäß § 1 Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist der Schutz bzw. die Wiederherstellung der in § 2 definierten Bodenfunktionen sowie die Vorsorge gegenüber nachteiligen Einwirkungen auf den Boden vorgegeben. Es sind Maßnahmen zum Schutz vor Bodenverdichtungen und daraus resultierenden Vernässungen und Veränderungen der physikalischen Bodeneigenschaften zu ergreifen.  
Bodenschonendes Arbeiten auf und mit Bodenmaterial kann nur bei ausreichend trockenen Witterungsbedingungen und Bodenverhältnissen sowie bei Bodenfrost erfolgen.

Segmente der Windenergieanlage sowie Baumaterialien müssen auf befestigten Flächen gelagert werden.

Bodenmaterialien unterschiedlicher Qualität und Eigenschaften (humoser Ober- und humusarmer bzw. humusfreier Unterboden) müssen deutlich getrennt voneinander gelagert und dürfen nicht befahren werden.

Insbesondere an den temporär errichteten Wege-/ und Stellflächen ist der Oberboden seitlich zu lagern und nach Rückbau der Flächen wieder aufzubringen. (H)

17. Nach Rückbau der zeitweiligen Schotterstraßen und Baustellenflächen ist der Mutterboden nach Maßgabe von § 7 BBodSchG i.V.m. § 12 Abs. 2 BBodSchV wieder aufzubringen. Dabei richtet sich die einzuhaltende Regelmächtigkeit der wiederherzustellenden Bodenschicht nach der Folgenutzung (siehe Tabelle II-1 der LABO (Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Boden) Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV vom 11.09.2002). Ist eine landwirtschaftliche Folgenutzung vorgesehen, sind die Anforderungen aus § 12 Abs. 5 und 6 BBodSchV einzuhalten. (A)

18. Aufgrund des umfangreichen Eingriffs in den Boden wird eine bodenkundliche Baubegleitung nach den Vorgaben der DIN 19639 empfohlen.  
Nach § 4 Abs. 5 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung BBodSchV kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, von dem nach § 7 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen. (H)

**Weitere für das Vorhaben maßgebende Beurteilungsgrundlagen haben sich nicht geändert.**

**Alle sonstigen Ausführungen der Stellungnahme des Landkreises Uckermark vom 22.02.2022 zum Bauordnungsrecht, Brandschutz, Denkmalschutzrecht und Umweltrecht gelten uneingeschränkt.**

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Frank Hornburg  
Sachbearbeiter

**Rechtsgrundlagen:**

- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zul. geä. durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- BbgBO Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zul. geä. durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2023 (GVBl. I Nr. 18)
- VV TB Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, Bekanntmachung des MIL vom 24.05.2023 (AL BB Nr. 20) (Technische Baubestimmungen Ausgabe 2023/1 vom 17.04.2023 des DIBt mit Druckfehlerberichtigung vom 10.05.2023)

- BbgDSchG            Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz) vom 24.05.2004 (GVBl. I S. 215) zul. geä. durch Gesetz vom 28.06.2023 ([GVBl. I/23, \[Nr. 16\]](#))
  
- BbgGeoVermG        Gesetz über das Geoinformations- und amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Geoinformations- und Vermessungsgesetz) vom 27.05.2009 (GVBl. I/09 Nr. 08 S. 166), zul. geä. durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22])
  
- KrWG                Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zul. geä. durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
  
- GewAbfV            Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 18. April 2017 (BGBl. S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700)
  
- LAGA/TR Boden     Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, Teil II: Technische Regeln für die Verwertung – 1.2 Bodenmaterial (TR Boden) vom 05.11.2004”
  
- BBodSchG            Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zul. geä. durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
  
- BbgAbfBodG        Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) zul. geä. durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I Nr. 5)
  
- BBodSchV            Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
  
- BbgWG                Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28)
  
- WHG:                Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zul. geä. durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
  
- AwSV                Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
  
- NatSchZustV        Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung) vom 27.05.2013 (GVBl.II/13, Nr. 43), zul. geä. durch Verordnung vom 19.07.2021 (GVBl.II/21, [Nr. 71])